

Er erscheint Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis vierteljährlich hier 1. M., mit Zehrgehn 1.10. M., im Bezirks- und 10 km-Berkehr 1.20. M., im übrigen Württemberg 1.30. M. Monatsabonnements nach Verhältnis.

Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Fernsprecher Nr. 29.

Fernsprecher Nr. 29.

Anlage 2200.

Anzeigen-Gebühr f. d. 1. Spalt. Zeile auf gewöhnl. Schrift oder deren Raum bei 1mal. Einrückung 10 G. bei mehrmaliger entsprechend Rabatt.

Gratisbeilagen: Das Waidenblätterchen und Schwab. Landwirt.

Nr. 35

Nagold, Freitag den 19. Februar

1904.

Amliches. Nagold.

Bekanntmachung

betreffend die Musterung der Militärpflichtigen im Jahr 1904.

Unter Bezugnahme auf die im Gesellschafter Nr. 20 erfolgte vorläufige Veröffentlichung des Reiseplans der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Nagold ergeht die nachstehende weitere Bekanntmachung:

Die Musterung findet statt:

- 1) am Montag den 7. März von vorm. 1/9 Uhr an in Widdberg,
- 2) am Dienstag den 8. März vorm. 10 Uhr in Altensteig,
- 3) am Mittwoch den 9. März vorm. 8 Uhr in Nagold und
- 4) am Donnerstag den 10. März vorm. 8 Uhr die Losung in Nagold.

Die Herren Ortsvorsteher werden beauftragt sämtliche in den Stammtrohlen nicht durchgeführten Militärpflichtigen, welche nach den Bestimmungen der §§ 25 und 26, vergl. mit § 62 Ziff. 3 der W.-D. vom 22. Juli 1901 im hiesigen Bezirk gestellungspflichtig und von der Bestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, auch über ihr Militärverhältnis noch keine definitive Entscheidung erhalten haben, unter Hinweisung auf die in § 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt Nr. 15) angeordneten Strafen und Rechtsnachteile (vergl. auch § 62 und § 66 Ziff. 3 der W.-D. aufzufordern, zu der hienach bemerkten Zeit und an dem bezeichneten Ort mit rein gewaschenem Körper, gründlich gereinigten Ohren und freihem Leibwerkzeug sich zur Musterung pünktlich einzufinden. Auch sind die Militärpflichtigen darauf hinzuwirken, daß das Erscheinen in unreinlichem oder betrübtem Zustand und die Verübung von Unfug jeder Art, insbesondere Bärmen im Rathhaus und dessen Umgebung, unannehmlich bestraft wird.

Zur Musterung haben je unter Führung ihrer Ortsvorsteher, welche die Rekrutierungskammtrohlen pro 1902 bis 1904 mitzubringen haben, die Militärpflichtigen der früheren Jahrgänge mit ihren Losungsscheinen versehen, zu erscheinen:

- 1) Am Montag den 7. März im Musterungslokal in Widdberg: vorm. 8 Uhr: die Pflichtigen in Widdberg, Esringen, Gemmingen; vorm. 8 1/2 Uhr: diejenigen von Gältingen, Pfzondorf und Rothfelden; vorm. 9 Uhr: diejenigen von Schöndorff, Sulz und Wenden;
- 2) am Dienstag den 8. März in Altensteig: vorm. 1/10 Uhr: die Pflichtigen von Altensteig-Stadt und -Dorf; vorm. 10 Uhr: diejenigen von Weihingen, Bernsdorf, Beuren, Böfingen, Ebershardt;

Am Ehr' und Gold.

Roman von G. von Linden.

76) Fortsetzung. (Nachdruck verboten.)

Weshalb hatte er seinen Vorsatz, einen geheimen Polizei-Agenten als Wächter der Lawrence'schen Bank zu engagieren, nicht ausgeführt? Kam ihm die Verantwortung des furchtbaren Ereignisses, — er, — John — der sich für seinen Herrn in Stücke hätte lassen lassen, war sein Mörder geworden!

Der arme Kerl bogte sich in diesen Gedanken so fest u. eigenartig hinein, daß er für den wunderbaren Abend und die bunte Umgebung auf dem Berber weber Auge noch Sinne hatte u. nur starr, mit dem Ausdruck der Verzweiflung auf dem guten christlichen Gesichte vor sich hindröhte, ohne etwas in sich anzunehmen.

Er merkte deshalb auch nicht, daß ein kleiner Passagier, der gerade nicht wie ein Gentleman aussah, verschleierte Male schon an ihm vorübergegangen war und ihn scharf beobachtet hatte.

Als der Platz an seiner Seite frei wurde, ließ dieser Passagier sich sofort darauf nieder, räusperte sich u. sagte, sich nicht zu ihm neigend, weil das Lachen und Schwätzen der übrigen Gesellschaft sehr laut und ungeniert war:

Guten Abend, Herr Brennecke, Sie kennen mich wohl nicht? — Na ja, bin ja auch nicht vorgestellt worden, obgleich wir uns verschiedene Male in dem Wöllers Bierhaus in New-York gesehen haben."

vorm. 1/11 Uhr: diejenigen von Egenhausen, Euzthal, Ettmannsweiler, Fänsbrunn;

vorm. 1/11 Uhr: diejenigen von Gärweiler, Gängenwald, Simmersfeld, Spielberg, Ueberberg;

vorm. 1/12 Uhr: diejenigen von Walddorf und Warth.

3) am Mittwoch den 9. März in Nagold:

vorm. 7 1/2 Uhr: die Pflichtigen von Nagold;

vorm. 8 1/2 Uhr: diejenigen von Eghausen, Minderbach, Daiterbach;

vorm. 9 1/2 Uhr: diejenigen von Hesselhausen, Oberschwandorf, Unterschwandorf, Rohrdorf;

vorm. 10 Uhr: diejenigen von Schöfingen, Oberthalheim und Unterthalheim.

Hiebei wird noch bemerkt:

a) Einjährig-Freiwillige sind durch ihren Berechtigungsschein von der Bestellung entbunden.

b) In Beziehung auf Zurückstellungs-Gesuche wird auf die ergangene oberamtliche Bekanntmachung (Gesellschafter Nr. 35) mit dem Auftrage hingewiesen, daß nur solche mit den erforderlichen Urkunden und Zeugnissen belegte Gesuche Berücksichtigung finden können, welche der § 20 des Reichsmilitärgesetzes und § 32 der Behrordnung speziell bezeichnet und daß diesfällige Gesuche mit den vorgeschriebenen Fragebogen, die, soweit es sich um Pflichtige früherer Altersklassen handelt, auch bei unveränderten Verhältnissen stets neu ausgestellt werden müssen, spätestens im Musterungstermin, wozumöglich aber vorher, einzureichen sind.

Die Beschlafnahme über die Reklamationen seitens der veräußerten Ersatzkommission erfolgt am Losungstag in Nagold Donnerstag den 10. März.

Sobald sich die Reklamationen auf die Arbeits- oder Aufsichtsunfähigkeit von Angehörigen der Militärpflichtigen gründen und durch das Musterungsergebnis nicht beseitigt worden sind, haben die betr. Angehörigen der Reklamationer und diese selbst am Losungstag

Donnerstag den 10. März morgens 8 1/2 Uhr in Nagold vor der Ersatzkommission zu erscheinen.

- a) Jeder Militärpflichtige darf sich im Musterungstermin freiwillig zum Dienstentritt melden.
- b) Schulamtskandidaten und Begehilfen haben ihre Prüfungsergebnisse im Musterungstermin vorzulegen.
- c) Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hiesfür zu stellen.
- d) Militärpflichtige, welche eine erhebliche Krankheit durchgemacht haben oder durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert sind, haben ein von der Ortsbehörde beglaubigtes ärztliches Zeugnis einzureichen. Gemischte, Blindstünige u. Krüppel dürfen auf Grund eines beratigen Zeugnisses von der Bestellung befreit werden. (W.-D. § 62, Ziff. 4).

Die Losziehung findet für die Militärpflichtigen der Altersklasse 1884, einschließlich solcher älteren Pflichtigen, welche ohne ihr Verschulden noch nicht zur Losung gelangt sind, am Donnerstag den 10. März d. J., auf dem Rathhaus in Nagold statt und es beginnt die Verhandlung morgens 8 Uhr.

John war bei der Nennung seines Namens überrascht und verwirrt aufgefahren und hatte sich dann den kleinen Passagier genau angesehen. Es sah freilich aus, als ob er aus einem Traum erwacht sei und sich noch nicht recht auf die Wirklichkeit besinnen könne.

"Was wollen Sie denn von mir?" fragte er zögernd und kopfschüttelnd.

"O, sehr wenig, Herr Brennecke," fuhr der Kleine resolut fort, "nur die Antwort auf eine Frage. Ich bin nämlich auch in Norddeutschland zu Hause."

"Squack!" brummte John, "is mir egal. — Das is meine Antwort un damit gut."

"Na, mir is's aber nicht egal, von Ihnen zu hören, ob Herr Traugott Weber glücklich in New-York angekommen ist."

John, der ihm den Rücken zugewandt hatte, wandte sich rasch wieder ihm zu.

"Haben Sie ihn denn gefannt?"

"Gewiß, wir wollten zusammen nach New-York zurückreisen, als ich durch ein Unentschieden sondergleichen gewaltig in Chicago zurückgehalten und sozusagen unter dem Deckmantel des Geseges meiner Freiheit beraubt wurde."

"Das müssen Sie mir erst mal erzählen, Herr — na, wie heißen Sie denn man gleich?"

"Hansen ist mein Name, hören Sie zu, die Geschichte muß Sie ja interessieren, Herr Brennecke, da Sie doch sicherlich den jungen Weber jenem famosen Neffen der Firma Lawrence vorgezogen haben."

In Betreff dieses Aktes, bei welchem das Anwohnen der Ortsvorsteher nicht vorgeschrieben ist, wird bemerkt: a) der Losziehungstermin ist den Militärpflichtigen bekannt zu machen und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.

Im Falle der Abwesenheit des Aufgerufenen wird das Los für denselben von einem Mitglied der Ersatzkommission gezogen.

b) Von der Losung sind ausgeschlossen: die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, die von den Truppen (Marine-)teilen angenommenen Freiwilligen, die vorweg Einzustellenden und die dauernd Unwürdigen (§ 21 des Strafgesetzbuchs).

Die Herren Ortsvorsteher haben Vorstehendes den Militärpflichtigen, soweit sie gestellungspflichtig sind, unverweilt zu eröffnen und die Eröffnungsurkunden unter spezieller Bezeichnung der Pflichtigen, welche zur Musterung beordert worden sind und unter Ausführung derselben nach den einzelnen Jahrgängen dem Oberamt spätestens bis 28. Febr. vorzulegen. Von den später noch zur Anmeldung kommenden Militärpflichtigen ist gleichzeitig mit der Anmeldeanzeige auch eine Eröffnungsbekanntmachung für die Loslegung zur Musterung und eventuell der Losungsschein einzusenden.

Den 18. Februar 1904.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission: Oberamtmann Ritter.

Bekanntmachung

betr. die Zurückstellung, bezw. Befreiung vom Militärdienst in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

Das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, § 19—22 und die Behrordnung in der neuen Fassung vom 22. Juli 1901 § 32 (Reg.-Bl. S. 275 ff.) enthalten bezüglich

der Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse

- 1) Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamation) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt. (R.-M.-G. § 19.)
- 2) Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:
 - a. die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
 - b. der Sohn eines zur Arbeit und Aussicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
 - c. der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde geduldeten, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder infolge derselben erwerbsunfähig gewordenen, oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
 - d. Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung

"Das stimmt auf's Haar," erwiderte John mit Nachdruck, "na, nu man los mit Ihrer Geschichte, Herr Hansen, auf die ich banmig reagierig bin."

Hansen, welchen Namen John hier kläglichweise beibehielt, erzählte die Geschichte seiner Bekanntschaft mit Traugott Weber, allerdings nur, soweit sie ihm für John's Ohren ersprießlich erschien, indem er die Gemeinschaft mit Neiber verschwie, sowie auch den Umstand, der ihn nach Chicago und mit Traugott zusammengeführt hatte.

"Sagen Sie mir erst mal," unterbrach ihn John, der aufmerksam zugehört hatte, "wie kommt' der Mann Sie als Dieb einkerkern lassen, und dann wegreisen?"

"Ja, sehen Sie, Herr Brennecke, dafür sind wir in Amerika, wo man's mit dem Gesetze nicht so genau nimmt, besonders, wenn man die Hand des Gesetzes verfilbert."

"Sie meinen, er hat dem Polizeimann was in die Hand gedrückt," bemerkte John nachdenklich, "ja, das stimmt, is hier überall das nämliche un passiert auch wohl drüben in Deutschland. Aber's man muß' Sie doch gleich wieder loslassen."

"Prosit, ich bin erst heut' gegen Abend losgekommen, nachdem man mich meiner Brieftasche, die meine Barschaft enthielt, beraubt hatte."

"Das versteh' ich nich," meinte John kopfschüttelnd, "räubern tut die Polizei nich, waren Sie derjenige, welcher — dann hätt' man Sie doch länger eingelockt."

(Fortsetzung folgt.)

von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

e. Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet die Vorschrift sinngemäße Anwendung;

f. Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden;

g. Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

3) Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, arbeitsfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Ziff. 2 b entsprechende Anwendung. (R.-M.-G. § 20.)

4) Durch Verheiratung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden. (R.-M.-G. § 22.)

5) Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten (abgesehen von Ziff. 2 f oben) endgültig entschieden werden.

Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung sind spätestens im Musterungstermin zu stellen. Wegen der erforderlichen Prüfung der Verhältnisse der Gesuchsteller muß aber gewünscht werden, daß die Zurückstellungsbesuche geraume Zeit vor dem Musterungstermin bei dem Oberamt eintreffen.

Auf die Anknüpfung eines nachträglich zu führenden Beweises kann keine Rücksicht genommen werden.

Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäftes, so kann bezüglicher Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden. (W.-D. § 63, Ziff. 7.)

Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. (R.-M.-G. § 30 Ziff. 6, W.-D. § 63, Ziff. 6.)

Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermin bestätigt werden. (W.-D. § 63, Ziff. 7.)

Ein Berücksichtigter, welcher sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, der seine Befreiung vom Militärdienst herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden. (R.-M.-G. § 21, Abs. 2.)

Die Zurückstellungsbesuche solcher Militärpflichtigen, über deren Militärpflicht erst zu entscheiden ist, sind von den zur Reklamation Berechtigten bei dem Ortsvorsteher des Wohnorts anzubringen. Von diesem sind nach Beibringung der etwa fehlenden Notizen und Zeugnisse und nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse die in dem Fragebogen-Formular Lit. A bezw. Lit. B (Min.-Amtsbl. von 1876 S. 123 und 127) gestellten Fragen genau zu beantworten, worauf das Gesuch dem Gemeinderat zur Begutachtung und Unterzeichnung vorzulegen ist. Der ausgefüllte, von dem Gemeinderat unterzeichnete Fragebogen ist innerhalb acht Tage vor dem Musterungstermin dem Zivilvorstehenden der Erfassungskommission des Wehrdienstortes vorzulegen.

Gesuche um Entlassung eines bereits bei einem Truppenteile eingestellten Militärpflichtigen vor beendigter Dienstzeit sind gleichfalls in der oben vorgeschriebenen Weise bei dem Ortsvorsteher des Wohnorts anzubringen, von diesem und dem Gemeinderat zu prüfen und mit der Aushörung des letzteren versehen, dem Oberamt des Wohnorts zu übergeben. Hierbei wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften auf Reklamation nur dann Berücksichtigung finden können, wenn die zur Begründung des Entlassungsbesuches vorgetragenen Verhältnisse erst nach der Aushebung eingetreten sind. (§ 83 W.-D.) Die nötigen Fragebogen können von dem Oberamt bezogen werden.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß im Oberamtsbezirk Nagold in den letzten Jahren unerbittlichmäßig viele un begründete Reklimationsgesuche, sowie die Gesuche vielfach verspätet angebracht worden sind.

Die Herren Ortsvorsteher wollen dafür sorgen, daß begründete Gesuche rechtzeitig eintreffen.

Nagold, den 1. Februar 1904.
R. Oberamt. Ritter.

Aufforderung.

Diejenigen Reservisten, Landwehrmänner und Ersatzreservisten, welche bei notwendiger Verstärkung oder Mobilmachung des Heeres, bezw. bei Bildung von Ersatztruppenteilen, Anspruch auf Zurückstellung hinter die letzten Jahressklassen ihrer Waffe oder Dienstklasse wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse erheben wollen, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen Gesuche, über welche die verstärkte Erfassungskommission im Musterungstermin entscheiden

wird, innerhalb 14 Tagen, bezw. spätestens noch vor dem Musterungstermin bei dem Ortsvorsteher ihres dauernden Aufenthaltsortes anzubringen.

Wegen Behandlung der Gesuche werden die Ortsvorsteher auf §§ 122 und 123 der Wehrordnung (Reg.-Bl. 1901 S. 275 und die Min.-Verfüg. vom 8. April 1876, Ziff. 3 (Min.-Amtsbl. S. 120) hingewiesen.

Nagold, den 1. Februar 1904.
R. Oberamt. Ritter.

Politische Uebersicht.

Der Antrag des Grafen Moy beschäftigt in Bayern weite Kreise und es scheint, daß er viele Anhänger im Volk findet. So hat dieser Tage in München eine Versammlung stattgefunden, die den Antrag eingehend erörterte und sich dann dahin äußerte: Der bayerische Episkopat solle seinen Einfluß dahin ausbieten, daß sich die Geistlichen aus dem öffentlich-politischen und parlamentarischen Leben zurückziehen. Das aktive Wahlrecht solle der Geistliche nach wie vor anzunehmen berechtigt sein, aber er solle sich von einer Tätigkeit fernhalten, die einflußvolle hohe und höchste Kirchenämter als verhängnisvoll für das geistliche Amt und als vom Uebel für die Kirche bezeichnet hätten.

Die zweite sächsische Kammer genehmigte gestern die Abänderung des § 84 der revidierten Städteordnung in dem Sinne, daß an Stelle der Ratsmitglieder mit Richter-eigenschaft auch Juristen mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst treten können und bewilligte sodann 1 1/2 Millionen Mark zur Erfüllung der reichsgesetzlichen Sicherungsvorschriften auf den Staatsbahnen.

Eine Prämierung bauerlicher Wirtschaftsbetriebe will die Landwirtschaftskammer der Provinz Hannover einführen. Die Provinz wird zu diesem Zweck in sechs Prämierungsbezirke eingeteilt, von denen die Prämierungskommission alljährlich einen bereift. Die Landwirtschaftskammer trägt die entstehenden Kosten und stellt für Prämien den Betrag von 1500 Mk. zur Verfügung; außerdem will sie die Verleihung von Staatsmedaillen beantragen. Jedemfalls ist das ein Mittel, die Landwirte zur Errichtung von Musterwirtschaften anzuspornen.

Die Chamberlainische Politik erleidet in England eine Niederlage nach der anderen. So wurde dieser Tage bei der Parlamentssitzung in St. Albans der liberale Kandidat Glad mit 4757 Stimmen gegen den Kandidaten der Konservativen gewählt, welcher letzterer als entschiedener Anhänger der Chamberlainischen Politik bekannt war.

Parlamentarische Nachrichten.

Deutscher Reichstag.

Berlin, 11. Febr. (Schl.) Müller-Meinungen führt fort: Posadowski sei, wie in vielen Sachen so auch hier, das rechte Ufer (Feierfest). Die schäbde Behandlung des Künstlerbundes sei zurückzuführen auf die antisubstantive Kabinetsregierung. Hervorragende Künstler seien wie Schulungen behandelt worden. Ein Mann könne nur einmal nicht alles und könne auch nicht überall sein. „So wolle, so habe“ durchsetzen. Nur ein Beispiel erster Klasse könne behaupten, Thoma, Kribs, Staud und Seifert trugen nicht zur Bereicherung der Kunst bei. Redner erwähnt das Verhalten des Reichskanzlers gegenüber dem Künstlerbund u. kritisiert scharf die bekannte Kunstrede des Kaisers. Solche Kabinetspolitik trage nicht zur Befähigung der Reichsordnenheit bei, sondern erschweren die in Bayern nur noch in den schwärzlichen Gegenden etwas zu merken sei (Widerspruch im Zentrum). Man spreche jetzt von einer Holzfällerei. Was ist es denn? Sie habe nur hohe Demonstrationen gemacht. Wer hätte den ornamentalen Karmosinrot überhaup nicht noch für künstlerisch diskutabel? Von dieser ganz verfehlten Stellungnahme hätten nur die ausländischen Künstler Vorteil. Die Geschichte zeige, daß die Kunst hinweggehe über Kaiser und Könige (lebhafter Beifall).

Staatssekretär Posadowski erklärt, die Kunst gehöre nicht zur Zuständigkeit der verbündeten Regierungen. Die Rede Müllers habe nur im allergeringsten Zusammenhange mit dem Staat.

Cardorff (Rp.) führt aus, seine Partei könne mit den übrigen Parteien darin überein, daß das Vorgehen der Regierung zu bedauern sei. Was habe denn die offizielle Kunst bisher in Berlin geleistet? Bei dem Anblick der meisten ihrer Denkmäler überfalle einen ein gewisses Mitleid. Würde Berlin einmal verschüttet, so würde man die Siegesallee kaum der Ausgrabung für wert halten.

Kirsch (Ztr.) führt aus, das Zentrum habe keine Ansichten über die Grenzen der Kunst, die es bei der Beratung der leg. Petition ausgesprochen, nicht geändert. Im Falle St. Louis handle es sich aber darum, Gerechtigkeit walten zu lassen.

Schließlich wird die Position betr. St. Louis genehmigt.

Berlin, 17. Februar. Präsident Graf Ballestrin eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 30 Min. Am Bundesratspräsidenten Staatssekretär Graf Posadowski und Schatzsekretär v. Stengel.

Der Gesetzentwurf betr. Aenderung der Reichsschuldenordnung wird unverändert definitiv angenommen.

In der fortgesetzten Staatsberatung des Reichsamts des Innern führt Singer (Soz.) bei der Position zur Förderung der Herstellung von Kleinwohnungen für die Arbeiter und geringe Beamten des Reichs aus, aus Reichsmitteln seien vielfach Mittel an Baugesellschaften gegeben worden, die Erwerbshäuser errichteten, nämlich Häuser, die später in den Besitz der Beamten übergeben. Für solche Zwecke dürften Reichsmittel nicht verwendet werden.

Staatssekretär Graf Posadowski erklärt: Ein dauernder, sozialpolitischer Zweck kann nur dann mit der Sache verbunden werden, wenn die Häuser billige Mietshäuser bleiben. Ausnahmen können nur in dringenden Fällen eintreten. Ich hoffe, nach Oben eine eingehende Denkschrift über die Angelegenheit vorlegen zu können. An der weiteren Erörterung beteiligen sich Kirsch (Ztr.) und Schrader (F. Vg.).

Der Rest des Etats des Reichsamts des Innern wird debattiert erledigt.

Es folgt der Etat der Post u. Telegraphenverwaltung. Bei dem Titel: Gehalt des Staatssekretärs befragt Graf v. B. (Ztr.) den wachsenden Prozentfuß der Entlohnungen unter den Postbeamten, die zusammenhängen mit der Ueberladung der Beamten. Das Nachtrahemeln bedürfe der Verbesserung. Die Bestimmungen über die Sonntagruhe werden nicht genügend durchgeführt; sie genügen überhaupt nicht. In den Sonntagen liege kein wirtschaftliches Bedürfnis für die Paketbestellung und den Geldanweisungen-

dienst vor. Redner führt dann Klage über vielfach zu niedrige Normierung der Gehälter. Die Ueberhäufte der Postverwaltung seien dem Reichstag nicht willkommen. Das System der gehobenen Unterbeamtenstellen gebe zu Bedenken Anlaß. Diese Stellen können nur denjenigen zu gut, die sich beliebt zu machen verstanden und sei es auch nur durch Teppichauflayen (Feierfest). Die Verwaltung müsse den Unterbeamten dasselbe Koalitionsrecht einräumen wie seinerzeit den Postassistenten.

Staatssekretär Kräfte: Die Verwaltung habe mit den Unterbeamtenvereinen keine günstigen Erfahrungen gemacht. Man wolle vielfach die Unterbeamten zusammen, um ihnen zu sagen, daß ihre Vorgesetzten nichts taugen und sie deshalb sich zusammenschließen müssen. Vorläufig sei die Verwaltung nicht in der Lage, derartige Vereine zu gestatten. Das Verhältnis der etatsmäßigen Beamten zu den nicht etatsmäßigen sei 88,9 zu 13,1, das der Unterbeamten 72,8 zu 27,2. Bei den Kritiken über die gehobenen Stellen sei vielfach Red in die Rede.

Singer (Soz.) tritt dafür ein, daß die Ueberhäufte der Postverwaltung zum Teil für die Postbeamten verwendet werden sollten. Die Verleihung der gehobenen Stellen geschehe nur nach Examen und Willkür der Vorgesetzten. Die Unterbeamten hätten das Recht, sich zu koalieren.

Staatssekretär Kräfte bezeichnet die Einwendungen u. Vorwürfe des Redners als unbegründet. Es sei bezeichnend, daß Singer die agitatorische Tätigkeit des Herrn von Gerlach in den Postbeamtenkreisen in Schutz nehme. Falsch sei die Behauptung, daß unter den Beamten diese unehrliche Elemente seien und die Verwaltung die Schuld daran mittrage.

Bagig (nl.) tritt für die Aufbesserung der Beamtengehälter ein.

r. Stuttgart, 17. Febr. Heute trat die Kommission für die Gemeindef- und Bezirksordnung in die Beratung der Verfassung der großen Städte (Art. 58 ff.) ein. Der Generaldebatte lag hauptsächlich eine von Mitgliedern letzter Tage zugegangene Eingabe des Oberbürgermeisters Gauß zu Grunde, welche in Verbindung mit den bisherigen Beschlüssen der Kommission nur eine Verhärtung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder und die Anweisung einer gegen bisher etwas veränderten Rechtsstellung für dieselben (spätere Selbständigkeit) will, sowie die Proportionalwahl ablehnt; letztere wurde für heute außer Betracht gelassen. Es wurden die seit einer Reihe von Jahren geltend gemachten besonderen Bedürfnisse der großen Städte, die frühere Stellungnahme des Stuttgarter Rathhauses und der anderen größeren Städte, sowie die mehrfachen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, was alles auf eine solche Vorlage, wie sie erfolgt ist, hindrängt, erörtert. Der Berichterstatter Kraut trat unter näherer Begründung für die Magistratsverfassung ein, der Richterlicher, Konr. Haugmann, war dagegen, indem er sich im allgemeinen auf den Standpunkt der Eingabe stellte und außerdem die Wahl der bürgerlichen Mitglieder des Stadtrats auch die Stadtorbneten aus ihrer Mitte bekämpfte. Der Staatsminister des Innern legte eingehend die Entstehungsgeschichte des Entwurfs und den Standpunkt der Regierung dar; bei dem Art. 84, der eine Majorisierung des Stadtrats durch die Stadtorbnetenversammlung ermöglicht, erklärte er sich zur Beteiligung der diegenen erhobenen Bedenken event. bereit, den Antrag auf Durchführung nur dem Stadtrat zuzugestehen, dagegen hielt er die direkte Wahl des Stadtrats nicht für möglich. Schließlich wurde in die Einzelberatung eingetreten. Art. 58 lautet: „Die Vertretung der größeren Stadtgemeinden und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten kommt der Stadtorbnetenversammlung und dem Stadtrat nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu. Dem Stadtrat stehen für die Verwaltung die erforderlichen Gemeindebeamten zur Seite.“

Der Referent schlägt eine andere Fassung vor. Die Abstimmung wurde bis zur Entscheidung über die folgenden Artikel zurückgestellt. Hierauf ging es an die Stadtorbnetenversammlung. Der Abg. Haugmann beantragte, es auch für diese bei der Bezeichnung Bürgerausschuss zu belassen, worauf entgegnet wurde, daß jene etwas anderes sei und darum auch eine andere Bezeichnung verdiene. Der Antrag Haugmann wurde mit 10 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Zu Art. 59 beantragte der Referent, den Absatz 1 um so zu zu fassen: „Die Stadtorbnetenversammlung besteht in Städten von mehr als 50,000 bis zu 100,000 Einwohnern aus 30 bis 48, von mehr als 100,000 Einwohnern aus 54 bis 72 Mitgliedern.“ Dieser Antrag wurde mit 12 gegen 4 Stimmen angenommen und im Verfolg einer Aenderung des Abg. Nieder eine Bestimmung wegen Zulassung weiterer Städte vorbehalten. Abs. 2 wurde auf Antrag des Referenten so gefaßt: „Innerhalb dieses Rahmens wird die Zahl der Stadtorbneten in jeder Stadt durch Gemeindefassung bestimmt, sie muß stets durch 3 teilbar sein.“ Bei Abs. 3, der die Entscheidung über die direkte oder indirekte Wahl der Mitglieder des Stadtrats bringen soll, wurde abgebrochen.

Der Aufstand in Deutsch-Südwestafrika.

Berlin, 17. Febr. Gouverneur Leutwein meldet unterm 16. Febr.: „Die unter dem Befehl des Oberleutnants v. Winkel stehende Abteilung hat auf dem Narich nach Sobabis am 11. Febr. die Farm Aufs überfallen und zahlreiche Vieh erbeutet. Der Feind hatte mehrere Tote. Innerhalb gefallen Vieffloss, verwundet der Unteroffizier Bredow, der Reiter Diebe. — Eine Sicherungsabteilung der Kompanie Fischer vom Marineinfanteriebataillon wurde auf dem Narich nach Seid überfallen. Der Angriff wurde indes mit einem diesseitigen Verlust von 3 Toten und 2 Verwundeten abgewiesen, deren Namen mir noch nicht von der zuständigen Kommandostelle gemeldet sind und die später folgen werden.“

Gouverneur Leutwein meldet noch folgendes: Am 16. und 19. Januar hatte die Kompanie Dutjo Gesuche schließlich und schließlich des Platzes. Der Feind wurde zurückgeschlagen. Verwundet sind Hauptmann Klisoth und ein Leutnant. Als ermordet werden gemeldet: Die Anführer Karl Behre aus Gutin, Peter (Horn von Petersdorf), Franz Böcher aus Hamburg, Schwarz (Horn Savannes),

Paul Hoy, f. gerettet. Die Ueberhäufte der Postverwaltung seien dem Reichstag nicht willkommen. Das System der gehobenen Unterbeamtenstellen gebe zu Bedenken Anlaß. Diese Stellen können nur denjenigen zu gut, die sich beliebt zu machen verstanden und sei es auch nur durch Teppichauflayen (Feierfest). Die Verwaltung müsse den Unterbeamten dasselbe Koalitionsrecht einräumen wie seinerzeit den Postassistenten.

Berlin, Bindhut: Kompanie Fischer, die gestern in der Richtung Kompanie Fischer-Farmfamilie Schelle Sa. Glend linder

Der Krieg

Petersdorf gemeldet: Nach Unterzange des das Schiff, was frömmung auf und rih unter Kommandant befahl den M. ausgeführt wurde das Schiff über dies ab und d. niederschien, legter sprang. Der Kommandant unter. Seine Rettet nach an der Schiffel von dem Boote bereits in den.

Paris, 1. Tokio von dem welchen sich An vergangener W. dung in Tschern gewisse Anzahl gleichfalls mit ab. Japanische foreanischen Pa. Paris, 1. jeungung vor, (hen und japan. Grenze) unmittel. Communiqué de nach der Marid Wochen beanip. bestimmt, die

London, Timesberichte, Japaner von d. loren, Hauptzei. Port Arthur so. sehen sein.

London, hat folgendes T. fähner Angriff macht, aber infu. nur zwei Schiffe. russischen Kriegs. Angriffe getrenn. danke nach einan. von Port Arthur mit heiligem Fei. dienst hatten, em. ab, doch das B. Die Waarfische. jurdzogen. Der. und fuhr bis. sand er zwei Ar. ein Torpedo. explodierte.

London, 1. fall (Japan), 11. Mann Truppen. in See.

Berlin, 18. Kaiser von Rakia. in Kenntnis, daß. Dolobama für R. Petersdorf. wärtigen hat ein. pischen Kreuzers. von Tschernwipo. Pawlow, die Bef. „Korrek“ mit 1. ung, sowie 62 an. Land zu legen.

London, 18. ang Tientin: 1. geben nach der. Befehle des Laot. (Huang) National. unter Raynefus in. London, 18. Korea ausgewi. selben ein. Das russische



Zahlungs-Aufforderung.

In der Vormundschafts-Sache der erkrankten
Lina Biegler, Inhaberin eines kaufmännischen
 Geschäfts, von Altensteig,
 werden deren Schuldner hienit aufgefordert, ihre Schuldschulden für ge-
 kaufte Waren
innerhalb 14 Tagen
 an den Unterzeichneten zu bezahlen, widrigenfalls die zwangsweise
 Beitreibung eingeleitet würde.
 Altensteig den 17. Februar 1904.

Bezirksnotar:
 Sed.

Landw. Bezirks-Verein Nagold. Haupt-Versammlung

am
Sonntag den 28. Febr. d. Js. nachmittags 3 Uhr
 im Gasthaus zum „grünen Baum“ in Altensteig.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Hr. Dr. Hauptfleisch, Privatdozent von Stutt-
 gart über „Die Entnahme der Pflanzennährstoffe aus dem Boden
 und ihr Ersatz“
 2. Vortrag des Hr. Oberamtskriegerarzt Wegger in Nagold über
 „Das Wesen und die Bedeutung der Schimpfungen gegen
 den Schweineerkrankung“
 3. Publikation der Rechnung des Landw. Vereins, der Jungvieh-
 weide u. der Viehwirtschaftsgenossenschaft pro 1903.
 4. Verschiedene Mitteilungen.
- Die Mitglieder des Vereins und Freunde der Landwirtschaft werden
 zu zahlreichem Besuch freundl. eingeladen.
 Nagold, den 18. Febr. 1904.

Vereinsvorstand:
 Oberamtmann Ritter.

Bernert.

Stammholz-Verkauf.

Am **Mittwoch den 24. Februar**
 nachmittags 3 Uhr



bringt die Gemeinde zirka 500 Fm. Lang-
 und Ackerholz darunter zirka 130 Fm. For-
 schen im Submissionswege zum Verkauf.
 Offerte auf dieses Holz sind bis zu obenge-
 nannter Zeit in ganzen u. schatell Prozent aus-
 gedrückt an das Stadtschuldsch. Amt einzureichen.
 Zahlungsbedingungen können günstig gestellt werden.

Gemeinderat.

Wildberg.

Nadelstammholz-Verkauf.

Das in den Stadtwaldungen Klosterwald und Keugel angefallene Lang-
 holz mit 233,10 Fm. kommt unter den obigen in üblichen Bedingungen
 im Submissionswege zum Verkauf und zwar:



I. Langholz:
 4,98 Fm. II. Kl., 21,15 Fm. III. Kl., 181,79 Fm.
 IV. Kl., 18,51 Fm. V. Kl.

II. Sägholz:
 3,61 Fm. I. Kl., 2,85 Fm. II. Kl., 0,21 Fm. III. Kl.

Bemerkung wird, daß im Klosterwald noch ca. 25 Fm. aufbereitet werden.
 Diehaber werden eingeladen, ihre Offerte in Prozenten der Rezier-
 preise des Forstbezirks Wildberg in geschlossenem Kuvert mit der Auf-
 schrift: „Offert auf das Nadelstammholz der Stadtgemeinde Wildberg“
 bis spätestens

Mittwoch den 24. Februar
 vormittags 9 Uhr

zu welcher Zeit die Eröffnung der eingelaufenen Offerte, welcher die Sub-
 mittenten anzuwohnen können, stattfindet, beim Stadtschuldsch. Amt einzureichen.
 Zusätze u. Abschriften können bei rechtzeitiger Bestellung von unter-
 zeichneter Stelle bezogen werden.

Waldmeisteramt:
 Nagold.

Tageskourszettel für Geld-Sorten und Wertpapiere.

Den 17. Februar 1904.		erhältl. verkäufl.	
20-Franken-Stücke ganze	16.25	3 1/2 % bis v. 1900	100.20 100.80
Englische Souverains	20.45	3 1/2 % bis v. 1896	99.70 90.90
Dollars in Gold	4.18	3 1/2 % bis v. 1903	101.20 100.80
5-Franken-Pfaler	4.-	II. Hypothekendarlehenbriefe:	
Cehr. Silber pr. Krone	85	4 1/2 % neue dto. (1906)	105.20 102.80
Schweizerische Banknoten fr. 100	81.25	4 1/2 % alte dto. (1900)	100.70 100.30
Frankenlöcher	81.25	3 1/2 % bis v. 1904	100.20 99.20
Oesterreichische dto. 100	85.25	3 1/2 % langjährig bis 100.00	99.80
Amerikanische dto. pro Dollar	4.10	III. Creditveerein-Pfandbriefe.	
IV. Staatsobligationen:		4 1/2 % bis 1905 unfindbar	101.90 101.10
3 1/2 % bis v. 1881/87	101.20 100.80	3 1/2 % bis 1902 u. 1904	100.20 99.80
3 1/2 % bis v. 1888/89	101.20 100.80	3 1/2 % langjährig bis 100.00	99.80

Die Handwerkerbank Nagold o. G. m. u. H. vermittelt gegen
 mässige Sätze sämtliche Wertpapiere.

Oberjettingen.

Abbitte.

Salze Fortenbacher Witwe, nimmt
 die gegen **Wilhelm Wolfer**, ledig
 und **Gottlob Wolfer**, ledig, ge-
 machten beleidigenden Aussagen als
 unwahr zurück und leistet hienit
 öffentlich Abbitte.

Luise Fortenbacher,
 Witwe.
 S. S.
 Schuldsch.-Amt:
 Baitinac.

Iselshausen.

Danksagung.

Unterzeichnete möchte hienit den
 wackeren Feuerwehrmannschaften der
 hiesigen u. der Nagolder Feuerwehr,
 sowie der gesamten Einwohnerschaft
 von Iselshausen ihren

herzlichen Dank

übermitteln für die treuen Rettungs-
 arbeiten während des Brandes, denen
 sie nächst Gott die Erhaltung ihrer
 Anwesen zu danken haben.
Chr. Kugler, W. Schäfer,
 Wwe. Krenn.

Nagold.

Samstag den 20. Febr.



wozu höflich einladet.

Moser z. gr. Baum.

Nagold.

Am **Sonntag d. 21. Febr.**
 nachmittags 3 Uhr

findet im Gasthaus z. Baum eine
Rekruten-
Versammlung
 statt, wozu auch die älteren Rekruten
 freundlichst eingeladen sind.
Der Vorstand.

Offingen.

Rekruten-

Versammlung
 am **Sonntag, 21. Febr.,**
 nachmittags 2 Uhr
 im Gasth. z. Pflanz, wozu auch die
 Rekruten, sowie die Auswärtigen
 freundlichst eingeladen werden.
Mehrere Rekruten.

Wahlsamer mittelgroßer
Hof-
Hund
 zu kaufen gesucht.
Eugen Schiler, Nagold.

Entlaufen

ist ein roter rauchhaariger
Schnauzer
 Abzugeben gegen
 Belohnung im
 Gasthaus zur **Krone** in Egenhausen
 O.K. Nagold.
 Vor Kauf wird gewarnt.

Oberjettingen.

Pferde-Verkauf.

Einem 2
 Jahre alten
Wallach
 (Roßschimmel),
 und einem 1
 Jahr alten
Brannen (Hengst) verkauft
Donnerstag, 25. Februar
 nachmittags 1 Uhr
Johannes Lehre.

Feuerwehr Nagold.

Eintretendenfalls hat das

III. Wachkommando

Dienst zu leisten
 Den 18. Februar 1904.

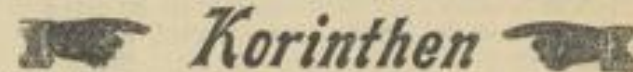
Das Kommando.

Nagold.

Extra süße großbeerrige

Mostrosinen,

owie



Korinthen

feinfacht billigt

Christian Schwarz.

Kaiser-Otto Hafermehl

für **Kindernahrung**.
 Leicht verdaulich u. bekömmlicher als
 alle älteren Marken.
 16,7% lösliche Kohlehydrate, — Knorr's z. B. nur 8,4%
 Laut Untersuch.-Bericht d. Zeitschrift „Medizinische Woche“.

Nagold.

Hustenbonbons-

Spezialitäten:

- Lakribine,
- Salus-Bonbons,
- Sodener-Mineral-Pastillen,
- Salmiak-Pastillen,
- Spitzwegerich-Bonbons,
- Malzextrakt-Bonbons,
- Eibisch-Honig-Bienen

empfehlend in Erinnerung

Heh. Lang.
 Konditorei u. Café.

Nagold.

Eine gute

Wasserstrahl-

Pumpe

(samt Leitung)

habe, wo I. entbreich, billig zu ver-

kaufen. **Wegger Gaus.**

Ein
 heller

Dr.
Oetker's

verwendet stets
 Backpulver
 Vanillin-Zucker
 (Pudding-Pulver)
 A 10 Pf. Millionenfach bewährte Re-
 zepte gratis von den besten Geschäften.



Red Star Line

Rothe Stern Linie
 Postdampfer von

Antwerpen

nach
New York
 und

Philadelphia

Auskunft ertheilen:

die Red Star Linie in Antwerpen
 oder deren Agenten **Wih. Rieker**,
 Buchdruckereibesitzer in Altensteig,
Carl Rahm in Freudenstadt.

Nagold.

Beicht wird auf 15. März oder
 1. April ein einfaches, christliches,
 durchaus tüchtiges

Alleinmädchen,

welches allen vorkommenden Haus-
 geschäften selbständig vorstehen, auch
 einfach bürgerlich kochen kann. Das-
 selbe muß auch lieblich sein.
 Gute Behandlung, Wasser im Hause.
 Lohn 200 Mt.

Zu erfragen bei **Weggermstr.**
Kaufm. hier.

Paten- (Dotes) Briefe

empfehlend in reicher Auswahl
G. W. Zaiser'sche Buchhandlung.



Bergmann's Gühneraugen-Mittel

beseitigt in kürzester Zeit durch bloßes Ueber-
 pinseln sicher, gefahr- und schmerzlos jedes
 Gühnerauge, Hornhaut und Warze.
 Borr. 4 Kartons mit Pinsel 60 Pf. bei:
Cito Dröhner, Frey.

Nagold.

Bei **Husten, Heiserkeit** u.
 empfehle ich meine Spezialitäten

- Malzextrakt-Bonbons,
- Spitzwegerich-Bonbons,
- Eibischhonig-Bonbons,
- Pastilles D'Orateurs,
- Salmiak-Pastillen.

Heh. Gaus, Konditor.

Mitteilungen des Standes-

amts der Stadt Nagold.
 Geburten: Julie Beria, T. des Julius
 Wurf, Verwaltungsk. Aktuars, den 14.
 Februar.

Todesfälle: Immanuel Kugsburger,
 Jungm. von Rohrbach, 82 J. alt,
 den 17. Febr. Beerdigung am Sam-
 stag den 20. Febr. mittags 1 Uhr in
 Nagold.

78. Jah...
 Erster...
 Montag, 20...
 Donnerstag...
 und Sam...
 Preis vierle...
 hier 1. M., mi...
 ohn 1.10. M., im...
 und 10 km...
 1.20 M., im...
 Württemberg...
 Monatsabon...
 nach Verh...
 Nr 36
 wird
 nad
 Als Ger...
 wurde Verw...
 Wurf in Na...
 Den 19...
 Durch Ent...
 Febr. 1904 ist...
 den Schwarzwal...
 des Vorhand...
 Schwarzwaldb...
 Heber
 schreibt die Re...
 Reichsjustizam...
 der Entlastung...
 ung entgegenz...
 Wiederholung...
 den gezeigten...
 im wesentlichen...
 summe betraf...
 die Justizverw...
 aber auch noch...
 richtig gehalten...
 lastung des R...
 Der d...
 dieser Tage in...
 zwischen dem...
 Botschafter. I...
 fort, daß die...
 gerechtfertigt...
 In Rom...
 aus Ueslib un...
 fowa zwischen...
 Truppen Rant...
 Einzelheiten fe...
 Gebiet von Df...
 gimt. Infolge...
 an der vorjäh...
 bei der Neuerö...
 persönliche Gar...
 Rahregel nicht...
 Stant verstoß...
 Inspektor einer...
 cantien erwirk...
 Ba...
 Berlin, 18...
 Sitzung um 1 U...
 straffe.
 Das Haus...
 graphenverwalt...
 Dräher